

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalvermittlung (Stand: Juni 2023)**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der Fa. arbeitslotse und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge für die Personalvermittlung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von der Fa. arbeitslotse nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Der Vertragsabschluss bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie durch die Fa. arbeitslotse schriftlich bestätigt werden und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

### **§ 2 Gegenstand/Durchführung des Vertrages**

(1) Die Fa. arbeitslotse recherchiert auftrags- oder projektbezogen für den Auftraggeber. Die Fa. arbeitslotse stellt dem Auftraggeber mögliche Exposés zur Verfügung. Auf Wunsch erfolgt eine persönliche Vorstellung des Bewerbers (m/w/d).

(2) Die Fa. arbeitslotse verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren.

(3) Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die Fa. arbeitslotse ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die Fa. arbeitslotse von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von der Fa. arbeitslotse bekannt werden.

(5) Die jeweiligen Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsergebnissen sind von den zuständigen Organen des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu treffen.

### § 3 Honorarbedingungen

#### (1) Vermittlungshonorar

a) Die Tätigkeit des Auftragnehmers beinhaltet drei Teilbereiche, die jeweils für sich erfüllt und vergütet werden.

b) Die erste Rate in Höhe von 10 % des im Personalvermittlungsvertrag angenommenen Jahresgehalts wird bei Vertragsschluss fällig. Sie deckt die Kosten für Stellenschaltung, Recherchen und Direktansprachen. Wird mindestens 1 geeigneter Bewerber (m/w/d) ermittelt und findet mit dem Bewerber (m/w/d) wenigstens ein Bewerbungsgespräch in den Räumen des Auftraggebers statt, dann erhält der Auftragnehmer eine zweite Rate in Höhe von 5 % des angenommenen Jahresgehalts.

c) Wird schließlich ein Bewerber (m/w/d) von dem Auftraggeber oder einem gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen eingestellt, dann erhält der Auftragnehmer eine dritte Rate in Höhe von weiteren 15 % des im Personalvermittlungsvertrag angenommenen Jahresgehalts. Sollte das tatsächliche Gehalt nach Einstellung von diesem Betrag abweichen, wird das tatsächliche Gehalt als Grundlage für das Honorar der dritten Rate herangezogen. Diese dritte Rate wird mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Bewerber (m/w/d) (m/w/d) und dem Auftraggeber fällig.

d) Die Rechnungstellung erfolgt seitens des Auftragnehmers nach der jeweiligen Fälligkeit. Grds. ist der Zahlbetrag ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung fällig.

e) Alle Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

#### (2) Anzeigenkosten

Prinzipiell sind die Kosten für die Stellenschaltung in der ersten Rate gemäß §3 (1) b) enthalten. Gesonderte Leistungen wie das Schalten von kostenintensiven Anzeigen und Annoncen (insbesondere Stepstone) werden zwischen den Parteien schriftlich vereinbart und separat in Rechnung gestellt.

#### (3) Kosten für Nebenleistungen

Kosten für Leistungen, die nicht unter § 3 (1) bis (2) aufgeführt sind, werden als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Hierzu zählen beispielsweise: Reisekosten der Bewerber (m/w/d), auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche nach Absprache.

#### **§ 4 Haftung / Gewährleistung**

Für Vermögensschäden aus der Vermittlungstätigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die gesetzliche Haftung aus unerlaubten Handlungen.

Eigenschaften oder Qualifikationen der Bewerber (m/w/d), die Qualität und Güte der Arbeitsleistung sowie die schriftlichen oder mündlichen Angaben der Bewerber (m/w/d) sind keine Zusicherungen seitens des Auftragnehmers.

#### **§ 5 Laufzeit des Vertrages und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate, wenn keine der Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, wobei eine Kündigung per E-Mail ausreichend ist. Nach 12 Monaten endet der Vertrag automatisch, auch wenn noch kein geeigneter Bewerber (m/w/d) gefunden wurde.

(2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt von der Regelung in § 5 (1) unberührt. Sollte bis zum Zeitpunkt dieser Kündigung der erste Teilbereich der Tätigkeit des Auftragnehmers gem. § 3 (1) b) erfüllt sein, ist das Honorar aus § 3 (1) b) verdient und wird nicht zurückerstattet.

Ergeben sich in der Firmenstruktur des Auftraggebers wesentliche organisatorische Änderungen, die umfassenden Einfluss auf die zu besetzende Stelle haben sowie im Vergleichs- oder Konkursfall des Auftraggebers, behält sich der Auftragnehmer das Recht zur Kündigung des Vertrags vor. Auch in diesem Fall gilt, dass das Honorar, soweit es gemäß § 3 (1) b) verdient ist, nicht zurückerstattet wird.

#### **§ 6 Verschwiegenheit, Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind; sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck nicht verwertet, Dritten zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden.

(2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- die nachweislich dem empfangenden Vertragspartner vor der Mitteilung bereits nachweislich bekannt waren oder
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des empfangenden Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder

- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem empfangenden Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.

(3) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass Dritte, derer sie sich als Erfüllungsgehilfen bedienen, ebenfalls die Geheimhaltungspflicht beachten.

(4) Diese Geheimhaltungspflicht gilt insbesondere für die Daten der Bewerber (m/w/d). Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit ist Osnabrück. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche zulässige treten, dass der mit der unwirksamen Bestimmung bezweckte wirtschaftliche und rechtliche Erfolg weitestgehend erreicht wird.

**arbeitslotse**  
**Personalvermittlung und Beratung**  
**Carina Vinke**

Markt 14  
49074 Osnabrück

**T** +49 (0) 5 41 20 13 00  
**F** +49 (0) 5 41 20 23 91 26

info@arbeitslotse.de  
www.arbeitslotse.de